

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

A. Problem und Ziel

Angesichts erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Diese Entlastung soll sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachung zielgerichtet realisiert werden.

Da Pauschalen den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung reduzieren und durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren, ist dies ein geeigneter Ansatz.

Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet alle Steuerpflichtigen, wobei die Bezieher niedriger Einkommen relativ stärker entlastet werden. Dies ist aus sozialen Gesichtspunkten geboten. Zielgerichtet zur Entlastung für besonders von den gestiegenen Mobilitätskosten Betroffene ist das Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler intendiert.

B. Lösung

Zur Entlastung werden dabei folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent sowie Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 4 470	- 4 460	- 4 650	- 4 615	- 4 395	- 4 375
Bund	- 1 920	- 1 913	- 2 000	- 1 985	- 1 892	- 1 885
Länder	- 1 884	- 1 882	- 1 959	- 1 943	- 1 849	- 1 840
Gemeinden	- 666	- 665	- 691	- 687	- 654	- 650

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Es kommt zu nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ergeben sich durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022 Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 1,5 Mio. Euro p. a., wovon auf den Bund 600 000 Euro und auf die Länder 900 000 Euro entfallen. Die Mehrausgaben des Bundes sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen an den geänderten Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung. Dieser wird verursacht, da Zahlenwerte – wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – in den Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen angepasst werden müssen.

Zudem ergibt sich für die Wirtschaft beim Lohnsteuerabzug zusätzlicher nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Korrektur der im Jahr 2022 bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume. Dieser wird als gering eingeschätzt vor dem Hintergrund, dass in vielen Fällen ohnehin Korrekturen in den Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnungen vorgenommen werden und die Korrekturen in vielen Fällen zusammengefasst in einer Abrechnung erfolgen.

Für die Wirtschaft ergibt sich beim Kurzarbeitergeld ein einmaliger Erfüllungsaufwand von schätzungsweise insgesamt 6,2 Mio. Euro für die Korrektur der monatlichen Erstattungsanträge.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die unterjährige Anhebung des Grundfreibetrags und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags führen zu geringfügigem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung für die Aufstellung neuer Programmablaufpläne. Betroffen ist primär das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das sich mit der Aufstellung der Programmablaufpläne befasst.

Zudem entsteht nach einer sehr groben Schätzung in den Ländern ein zusätzlicher einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand von ca. 30 Personentagen, d. h. in Höhe von rund 20 000 Euro.

Die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Entlastungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Bereich des Arbeitslosengeldes von insgesamt rund 5,6 Mio. Euro. Infolge der manuellen Korrektur der bereits erfolgten Leistungsbewilligungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro, sowie für Druck- und Portokosten der Änderungsbescheide rund 600 000 Euro und durch Umstellungen im IT-Verfahren rund 200 000 Euro. Darüber hinaus entsteht im Bereich des Kurzarbeitergeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen im IT-Bereich in Höhe von rund 6 000 Euro. Für die manuelle Korrektur der bereits seit Jahresanfang abgerechneten monatlichen Erstattungsanträge entsteht der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 47,4 Mio. Euro. Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für die Korrektur der Insolvenzgeldbescheide von rund 320 000 Euro. Bei dem Erfüllungsaufwand für die jeweils notwendigen manuellen Korrekturen handelt es sich um Personalaufwand für die BA.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 13. April 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 20/1333.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 (NKR-Nr. 6196, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	<u>dargestellt</u> 5,8 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	<u>dargestellt</u> 53 Mio. Euro
Länder	Keine Auswirkungen
Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht vollständig und teilweise nicht nachvollziehbar bzw. methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insbesondere zu beanstanden, dass die Lohnkosten nicht nach den verbindlichen Vorgaben des Methodenleitfadens ermittelt und dargestellt sind. Dabei standen dem Rat nur wenige Stunden für seine Beschlussfassung zur Verfügung. Der NKR weist noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass in so kurzer Frist eine valide Gesetzesfolgenabschätzung nicht möglich ist.	

II. Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben sollen drei steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent.

III. Bewertung

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht vollständig und auch nicht in jeder Hinsicht methodengerecht.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger führt das Regelungsvorhaben nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands.

Wirtschaft

Nach Schätzung des Ressorts verursacht die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Maßnahmen für die Wirtschaft einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 5,8 Mio. Euro für die Korrektur der monatlichen Erstattungsanträge im Lohnsteuerabzugsverfahren. (rund 731.000 Fälle/15 Minuten Zeitaufwand/32,20 Euro). Der für diese Schätzung verwendete Lohnkostensatz von 32,20 Euro (Durchschnitt Wirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau) entspricht allerdings nicht dem aktuellen Leitfaden mit Stand 2022. Danach ist ein Lohnkostensatz von 34 Euro anzusetzen, so dass der einmalige Erfüllungsaufwand rund 6,2 Mio. Euro beträgt.

Nicht quantifiziert ist zudem weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand, der den Unternehmen dadurch entsteht, dass sie ihre Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme auf die neuen steuerlichen Parameter umstellen müssen, was vergleichsweise einfach umsetzbar sein dürfte und somit nur zu geringfügigem Erfüllungsaufwand führen dürfte.

Verwaltung

Bund

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, den das Ressort mit insgesamt rund 53 Mio. Euro wie folgt ermittelt hat:

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Arbeitslosengeld wird Umstellungsaufwand der BA von insgesamt rund 5,6 Mio. Euro dargestellt.

Infolge der manuellen Korrektur der bereits erfolgten Leistungsbewilligungen entsteht der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro (143.000 Fälle/30 Minuten Zeitaufwand/32 Euro sowie 13 000 Fälle/20 Minuten Zeitaufwand/22 Euro). Allerdings legt das Ressort hier Tarifentgelte des BA-Tarifs zugrunde. Dieses Vorgehen entspricht methodisch nicht dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes mit der ressortverbindlichen Lohnkostentabelle. Eine Umrechnung des BA-Tarifs und die entsprechend personalwirtschaftlich zugrunde gelegten Sätze in die nach dem Leitfaden zu verwendenden Lohnkostensätze war nicht ohne Weiteres möglich.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht weiterhin für Druck- und Portokosten der Änderungsbescheide von rund 580.000 Euro und durch Umstellungen im IT-Verfahren von rund 200.000 Euro, wobei das Ressort hier einen Zeitaufwand von 157 Personentagen zugrunde legt.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird Umstellungsaufwand der BA von insgesamt rund 47,4 Mio. Euro dargestellt:

Notwendige Anpassungen der IT verursachen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6.000 Euro (10 Personentage). Eine umfangreiche Anpassung der IT ist im Gegensatz zum Arbeitslosengeld nicht erforderlich, da die Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes über die Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber erfolgt.

Für die manuelle Korrektur der bereits seit Jahresanfang abgerechneten monatlichen Erstattungsanträge entsteht der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 47,4 Mio. Euro.

Beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld ist unter Berücksichtigung der dreimonatigen Antragsfrist davon auszugehen, dass vier Abrechnungsmonate (Januar bis April 2022) zu korrigieren sind und beim Saison-Kurzarbeitergeld drei Abrechnungsmonate (Januar bis März 2022).

Für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld ergibt sich so ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 39,8 Mio. Euro (141.408 erledigte Anträge je Monat/70,33 Euro/65 Minuten Zeitaufwand/4 Monate). Für das Saison-Kurzarbeitergeld schätzt das Ressort einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 7,6 Mio. Euro (55.084 erledigte Anträge je Monat/45,85 Euro/43 Minuten Zeitaufwand/3 Monate). Das Ressort legt hier Tarifentgelte des BA-Tarifs zugrunde. Dieses Vorgehen entspricht wiederum methodisch nicht dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes mit der ressortverbindlichen Lohnkostentabelle. Eine Umrechnung des BA-Tarifs und die entsprechend personalwirtschaftlich zugrunde gelegten Sätze in die nach dem Leitfaden zu verwendenden Lohnkostensätze war nicht ohne Weiteres möglich.

Druck- und Portokosten für Änderungsbescheide entstehen beim Kurzarbeitergeld nicht, da die erforderlichen Korrekturen mit den laufenden oder künftigen Abrechnungen erfolgen können.

Hinzu kommt einmaliger Erfüllungsaufwand für die Korrektur der Insolvenzgeldbescheide. Das Ressort geht hier - methodisch nicht weiter hergeleitet – von rund 320.000 Euro aus.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht vollständig und teilweise nicht nachvollziehbar bzw. methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insbesondere zu beanstanden, dass die Lohnkosten nicht nach den verbindlichen Vorgaben des Methodenleitfadens ermittelt und dargestellt sind. Dabei standen dem Rat nur wenige Stunden für seine Beschlussfassung zur Verfügung. Der NKR weist noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass in so kurzer Frist eine valide Gesetzesfolgenabschätzung nicht möglich ist.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR)**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des NKR zur Kenntnis.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde entsprechend den in der Stellungnahme des NKR ausgewiesenen Stundensätzen fortgeschrieben.

Der dargestellte einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zur Umstellung der Leistungsfälle des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Insolvenzgeldes berücksichtigt die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten tatsächlichen personalwirtschaftlichen Kosten und weicht insoweit von den pauschalen Lohnkostensätzen pro Stunde nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ab, die zu einem geringeren Erfüllungsaufwand führen würden.

